

Landgericht Nürnberg-Fürth

Az.: 9 O 6661/17



IM NAMEN DES VOLKES

Grund		Frist		A		AaT		EG		
		a.T.								
Firlus • Winkler ZUGESTELLT										
24. Okt. 2018										
Mdt								F		ert.
Kopie an		zK	SIN	RR	TV	Er	K ¹³	A		
								X		

In dem Rechtsstreit

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Firlus & Kollegen**, Herzog-Max-Straße 14, 96047 Bamberg, Gz.:

gegen

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Re

- 2) **Volkswagen AG**, vertreten durch d. Vorstand Matthias Müller, Berliner Ring 2, 38440 Wolfsburg

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

wegen Forderung

erlässt das Landgericht Nürnberg-Fürth - 9. Zivilkammer - durch den Richter am Landgericht
r aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 06.09.2018 folgendes

Endurteil

1. Die Beklagte zu 2) wird verurteilt, an den Kläger 12.722,53 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 4 % aus 36.341,01 seit 13.08.2009 bis 14.09.2017 und in Höhe von 5 Prozentpunk-

ten über dem jeweiligen Basiszinssatz aus 12.259,04 € seit dem 15.09.2017 zu zahlen, Zug-um-Zug gegen Übereignung und Herausgabe des Fahrzeugs VW Tiguan Track & Field 4Motion 2,0 I TDI 125 kW, FIN:

2. Es wird festgestellt, dass sich die Beklagte zu 2) mit der Rücknahme des zu Ziffer 1. genannten PKW im Annahmeverzug befindet.
3. Die Beklagte zu 2) wird verurteilt, den Kläger von vorgerichtlichen anwaltlichen Kosten in Höhe von 958,19 € nebst hieraus Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit 15.09.2017 freizustellen.
4. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
5. Von den Kosten des Rechtsstreits haben der Kläger 14 % und die Beklagte zu 2) 86 % zu tragen.
6. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrags vorläufig vollstreckbar.

Beschluss

Der Streitwert wird auf 14.783,69 € festgesetzt.

Tatbestand

Die Klagepartei begehrt gegen die Beklagten die Rückabwicklung eines Kaufvertrags über einen PKW.

Die Klagepartei erwarb am 05.03.2009 von der Beklagten zu 1) das aus dem Tenor zu 1. ersichtliche Fahrzeug zu einem Kaufpreis von 35.965,01 € (Anlage K1).

Die Klagepartei und die Beklagte zu 1) trafen am 16./18.03.2009 zudem eine „Sondereinbarung mit u.a. folgendem Wortlaut:

„1) Der Verkäufer garantiert für oben genannte Volkswagen-Bestellung, dass das bestellte Fahrzeug dem Modelljahr 2010 entspricht und ab Tag der Zulassung die

Abgasnorm Euro 5 erfüllt. (...)

Das mit dem durch die Beklagte zu 2) hergestellten Dieselmotor des Typs EA189 ausgestattete Fahrzeug wurde der Klagepartei am 13.08.2009 übergeben, der Kaufpreis wurde von ihr an die Beklagte zu 1) gezahlt.

Der Erwerb des Fahrzeugs durch den Kläger wurde teilweise durch ein Darlehen, abgeschlossen mit Annahmeerklärung der Volkswagen Bank GmbH (Anlage K4) vom 20.08.2009, in Höhe eines Nettodarlehensbetrages von 26.280,00 € finanziert. Damit entstanden dem Kläger Kreditkosten von 2.254,65 € (Anlage K6).

Mit Schreiben ihres anwaltlich Bevollmächtigten vom 31.08.2017 (Anlage K7) hat die Klagepartei gegenüber der Beklagten zu 1) den Rücktritt von dem Vertrag erklärt. Weiterhin hat die Klagepartei mit Schreiben ihres anwaltlich Bevollmächtigten vom 31.08.2017 (Anlage K8) die Beklagte 2) zur Rücknahme des Fahrzeugs bis spätestens 14.09.2017 Zug um Zug gegen Bezahlung eines Betrages von 12.259,04 € aufgefordert. Mit Schreiben ihres anwaltlich Bevollmächtigten vom 31.08.2017 (Anlage K10) hat die Klagepartei gegenüber der Volkswagen Bank GmbH erklärt, sie widerrufe den vorgenannten Darlehensvertrag.

Die Klagepartei behauptet, das Fahrzeug sei mangelhaft, weil es im Hinblick auf die Abgasreinigung über eine unzulässige Abschaltvorrichtung verfüge. Es handle sich um eine versteckte Manipulationssoftware, die erkennen könne, ob das Fahrzeug in einem Testlabor oder auf der Straße betrieben werde. Wenn sie einen Testzyklus erkenne, ändere sie die Abgasreinigung, um die Emissionen in Übereinstimmung mit den geltenden Normen zu bringen. Außerhalb des Testzyklus senke die Software die Emissionskontrolle, was zu NOx-Emissionen weit über die zulässigen Grenzen hinaus führe. Ein seitens der Beklagten hierzu angebotenes Software-Update führe zu massiven technischen Problemen, so sei erhöhter Kraftstoffverbrauch und Minderleistung des Motors zu befürchten, außerdem sinke die Lebensdauer der Motoren; in Einzelfällen komme es bereits zu Beschädigungen des Rußpartikelfilters.

Die Klagepartei trägt vor, bei dem Darlehensvertrag mit der Volkswagen Bank GmbH vom 20.08.2009 handele es sich um ein verbundenes Geschäft (Bl. 19 d.A.) im Sinne des § 358 BGB. Im Rahmen der Darlehensbedingungen sei eine unwirksame Widerrufsbelehrung enthalten, ferner seien keine Angaben des einzuhaltenden Verfahrens bei Kündigung des Vertrages durch den Kreditnehmer gemacht worden (Bl. 18 f. d.A.).

Die Klagepartei argumentiert, aus diesem stünden ihr „unter dem Aspekt des Widerruf“ Ansprü-

che auf Rückerstattung des Kaufpreises und ein Zinsanspruch wie klägerisch geltend gemacht auch „gegenüber der Beklagten zu 2“ zu (Bl. 20 d.A.).

Die Klagepartei beantragt zuletzt:

1. Die Beklagten haben als Gesamtschuldner an den Kläger zu zahlen 12.259,04 € Zug-um-Zug gegen Rückgabe des Pkw VW Tiguan Track & Field 4Motion 2,0 I TDI 125 kW, FIN:
2. Die Beklagten werden verurteilt, an die Klagepartei Zinsen in Höhe von 4% aus 36.341,01 EUR seit dem 13.08.2009 bis 14.09.2017 zu bezahlen.
3. Die Beklagten werden gesamtschuldnerisch verurteilt, an die Klagepartei Zinsen zu 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz 12.259,04 € seit dem 15.09.2017 zu bezahlen,
4. Es wird festgestellt, dass sich die Beklagten mit der Rücknahme des zu Ziffer 1.1. genannten PKW im Annahmeverzug befinden, und zwar seit 15.09.2017.
5. Die Beklagten werden gesamtschuldnerisch verurteilt, an die Klagepartei 2.524,65 EUR nebst 4% Zinsen seit dem 13.08.2009 zu bezahlen.
6. Die Beklagten haben als Gesamtschuldner den Kläger von vorgerichtlichen anwaltlichen Kosten in Höhe von 958,19 nebst hieraus Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit 15.09.2017 freizustellen.

Die Beklagten beantragen jeweils,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagten bestreiten jeweils einen Mangel und erklären, die eingebaute Software stelle keine Abschalteneinrichtung dar, da sie erstens nicht auf das Emissionskontrollsystem einwirke, sondern

dazu führe, dass Abgase beim Durchfahren des NEFZ (Neuer Europäischer Fahrzyklus) in den Motor zurückgeführt würden, bevor sie überhaupt das Emissionskontrollsystem erreichten und zweitens nicht im realen Fahrbetrieb auf das Emissionskontrollsystem einwirke. Die Software kenne zwei unterschiedliche Betriebsmodi, die die Abgasrückführung steuerten. Im NOx-optimierten Modus 1, der im NEFZ aktiv sei, komme es zu einer höheren Abgasrückführungsrate. Unter Fahrbedingungen, die im normalen Straßenverkehr vorzufinden seien, sei der partikeloptimierte Modus 0 aktiv. Das Fahrzeug befinde sich im normalen Straßenverkehr durchgehend im Modus 0. Nach der Installation des Software-Updates werde das Fahrzeug nur noch im adaptierten Modus 1 betrieben, der bisher im Ursprungs-Modus 1 praktisch ausschließlich in Prüfsituationen aktiv gewesen sei. Durch das vom Kraftfahrt-Bundesamt (KBA) genehmigte Software-Update würden keine technischen Nachteile für das Fahrzeug der Klagepartei entstehen.

Die Beklagte zu 1) trägt zudem vor, dass die Darlehensvaluta aus dem vorgenannten Darlehensvertrag ihr bereits zugeflossen sei. Sie argumentiert daher, sie sei nicht passivlegitimiert, weil gem. § 358 Abs. 4 S. 5 BGB der Darlehensgeber, also vorliegend die Volkswagen Bank GmbH, im Verhältnis zum Kläger hinsichtlich der Rechtsfolgen des Widerrufs in die Rechte und Pflichten des Unternehmers, also vorliegend der Beklagten zu 1), aus dem verbundenen Vertrag eintrete. Weiterhin beruft sich die Beklagte zu 1) auf die Verjährung der klägerischen Ansprüche.

Auf den schriftsätzlichen Parteivortrag inklusive jeweiliger Anlagen und das Terminprotokoll wird Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Klage ist zulässig und in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang begründet. Im Übrigen ist die Klage unbegründet.

A.

Die örtliche Zuständigkeit des Landgerichts Nürnberg-Fürth insbesondere ergibt sich hinsichtlich der Beklagten zu 1) daraus, dass diese ihren Hauptsitz im hiesigen Zuständigkeitsbereich in

90411 Nürnberg hat (§ 17 ZPO), und hinsichtlich der Beklagten zu 2 daraus, dass die nach klägerischem Vortrag geltend gemachte unerlaubte Handlung (Betrug in mittelbarer Täterschaft durch die Beklagte zu 1 als vorsatzloses Werkzeug) in Nürnberg begangen worden sein soll.

B.

I. – Ansprüche gegen die Beklagte zu 1)

1.

Die Klage ist hinsichtlich der Beklagten zu 1) bereits unschlüssig, soweit die Klagepartei geltend macht, sie habe den Darlehensvertrag mit der Volkswagen Bank GmbH mit Schreiben ihres anwaltlich Bevollmächtigten vom 31.08.2017 (Anlage K10) gegenüber der Volkswagen Bank GmbH widerrufen. Der Darlehensvertrag mit der Volkswagen Bank GmbH soll laut klägerischem Vortrag ein verbundenes Geschäft im Sinne des § 358 BGB sein (was unstreitig geblieben ist).

Dem Einwand der Beklagten zu 1), die Darlehensvaluta aus dem vorgenannten Darlehensvertrag sei ihr bereits zugeflossen, so dass gem. § 358 Abs. 4 S. 5 BGB der Darlehensgeber, also vorliegend die Volkswagen Bank GmbH, im Verhältnis zum Kläger hinsichtlich der Rechtsfolgen des Widerrufs in die Rechte und Pflichten des Unternehmers, also vorliegend der Beklagten zu 1), aus dem verbundenen Vertrag eintrete, ist der Kläger nicht entgegengetreten.

Damit ist die Beklagte zu 1) nach dem klägerischen Vortrag bereits nicht passivlegitimiert.

2.

Am Rande darf angemerkt werden, dass die Klagepartei im Übrigen auch nicht wirksam vom Vertrag zurückgetreten ist, so dass kein Rückgewährverhältnis entstanden ist. Der Rücktritt wegen nicht oder nicht vertragsgemäß erbrachter Leistung ist gem. §§ 438 Abs. 4 Satz 1, 218 Abs. 1 Satz 1 BGB unwirksam, wenn der Anspruch auf die Leistung oder der Nacherfüllungsanspruch verjährt ist und der Schuldner sich hierauf beruft. Das ist vorliegend der Fall.

a)

Soweit der Kläger darauf abstellt, dass bereits die Verwendung einer Software, die dazu führt, dass die Stickoxidwerte eines Fahrzeugmotors im realen Fahrbetrieb gegenüber dem Prüfstandlauf (NEFZ) verschlechtert werden, als Sachmangel anzusehen sei, weil dies der Beschaffenheit gem. § 434 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BGB widerspreche, die bei Sachen der gleichen Art üblich sei und die der Käufer nach der Art der Sache erwarten könne, so wäre der Nacherfüllungsanspruch verjährt. Insoweit gilt die Verjährungsfrist gem. § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB von zwei Jahren ab Übergabe. Das Fahrzeug wurde am 13.08.2009 übergeben. Die Beklagte zu 1) hat Verjährung eingewandt (Bl. 108 d.A.). Ein etwaiger Verzicht auf die Verjährungseinrede wurde nicht vorgetragen.

b)

Zwar ist vorliegend die durch die Klagepartei mit der Beklagten zu 1) geschlossene Sondervereinbarung vom 16./18.03.2015 dahingehend zu verstehen, dass Kläger und Beklagte zu 1) vereinbart haben, dass Letztere garantiere, dass das Fahrzeug so beschaffen sei, dass es die Euro5-Norm erfüllt. Für Garantieansprüche würde sodann die allgemeine Verjährungsfrist gem. § 195 BGB gelten (Palandt/Weidenkaff, BGB, 77. Auflage 2018, § 443, Rn. 15). Jedoch trägt die Klagepartei nicht konkret dazu vor, ob ein Garantiefall überhaupt vorliegt, also dazu, in welcher Hinsicht das streitgegenständliche Fahrzeug zum maßgeblichen Zeitpunkt im realen Fahrbetrieb „das Abgasverhalten der Euro5-Norm nie erreichte“ (so der Kläger, Bl. 9 d.A., was aber strittig blieb). Die Euro5-Norm sieht gemäß Verordnung (EG) Nr. 715/2007 verschiedene Emissionsgrenzwerte vor. Welche Emissionen das Fahrzeug tatsächlich ausstößt und welche demzufolge Grenzwerte überschreiten, dazu verhält sich der Kläger nicht. Das bloße Vorliegen einer Software mit der vorstehend beschriebenen Umschaltlogik sagt nichts konkret über die tatsächlichen Emissionen aus, führt also nicht unbesehen dazu, dass das Gericht davon ausgehen müsste, dass z.B. mehr als 180 mg/km NOx (einschlägiger Grenzwert für Stickstoffoxide) ausgestoßen werden.

Die Beklagte zu 1) hat mit Schriftsatz vom 27.08.2018 bestritten, dass das Fahrzeug die Emissionsgrenzwerte der Euro5-Norm überschreite (Bl. 176 d.A.). Die Klagepartei hat Gelegenheit zur Stellungnahme auf das Bestreiten mit Schriftsatz vom 27.08.2018 erhalten und insoweit jedoch zu konkreten Grenzwertüberschreitungen nichts weiter vorgetragen.

II. – Ansprüche gegen die Beklagte zu 2)

1.

Der Klagepartei steht gegen die Beklagte zu 2) ein Schadensersatzanspruch aus § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. §§ 263 Abs. 1, 25 Abs. 1 Satz 2 StGB zu.

Die Beklagte zu 2) haftet als mittelbare Täterin gemäß § 25 Abs. 1 Fall 2 StGB für den durch die Beklagte zu 1) als vorsatzloses Werkzeug begangenen Betrug (§ 263 Abs. 1 StGB) der Klagepartei auf Ersatz der ihr aus dem Kauf des streitgegenständlichen Pkw entstandenen Schäden (§ 823 Abs. 2 BGB).

a)

In das streitgegenständliche Fahrzeug ist ein von der Beklagten zu 2) hergestellter Motor (EA 189) eingebaut worden, der eine unzulässige Abschaltvorrichtung aufweist. Dies steht fest auf Grund des Bescheids des KBA vom 14.10.2015, auf den das KBA in seinem als Anlage B1 vorgelegten Schreiben vom 21.07.2016 Bezug nimmt. Zudem stellt ein Programm, das eine auf dem Prüfstand erhöhte Rückführung und Verbrennung von Abgasen (Modus 1) bei Fahrten auf öffentlichen Straßen abschaltet (Modus 0), eine Konstruktion dar, mit der eine wirksame Kontrolle und Einschränkung der im normalen Betrieb zu erwartenden Emissionen (hier: Stickoxide) verhindert wird.

b)

Diese Tatsache war zum Zeitpunkt des Abschlusses des streitgegenständlichen Kaufvertrags unstreitig weder der Klagepartei noch der Beklagten zu 1) bekannt. Die Beklagte zu 2) ist aber verpflichtet gewesen (§ 13 StGB), als Herstellerin des Motors über dessen (technische) Abweichung von den gesetzlichen Vorgaben sowohl für den Erhalt der Typengenehmigung (Art. 4 Absatz 2 VO/EG 715/2007) das KBA als auch, weil dies unterblieben war, spätestens zum Zeitpunkt des vorliegenden Fahrzeugkaufs die entsprechenden Kraftfahrzeug-Händler davon zu unterricht-

ten. Es bestand daher bei der Klagepartei ein von der Beklagten zu 2) durch Verschweigen verursachter Irrtum über das Vorhandensein einer unzulässigen Abschalteinrichtung.

c)

Mangels hinreichend konkreter Darlegungen der Beklagten zu 2) ist davon auszugehen, dass der Vorstand, ein Mitglied des Vorstands oder ein anderer verfassungsmäßig berufener Vertreter (vgl. § 31 BGB) der Beklagten zu 2) die Anordnung traf, die streitgegenständliche Manipulationssoftware in den Motor EA 189 einzubauen und dies geheim zu halten. Genauere Feststellungen diesbezüglich sind aufgrund der Besonderheiten der streitgegenständlichen Problematik nicht erforderlich, genauerer Vortrag hinsichtlich der bei der Beklagten zu 2) verantwortlichen Personen kann von der Klagepartei, der Verbraucher ist und keinerlei Kenntnisse über die Strukturen der Beklagten zu 2) haben muss, nicht verlangt werden. Vielmehr ist es allein die Beklagte zu 2), die interne Ermittlungen durchführen lässt und Auskunft über die handelnden Personen geben könnte, was sie aber weder im vorliegenden Verfahren noch in anderen, dem Gericht bekannten gleichgelagerten Fällen tut. Ein Hinweis gemäß § 139 ZPO musste diesbezüglich nicht erfolgen, da die Beklagte zu 2) mehrfach geäußert hat, Einzelheiten zu handelnden Personen nicht mitteilen zu wollen. Auch nach Hinweisen anderer Gerichte (vgl. LG Offenburg, Urt. v. 12.05.2017, Az. 6 O 119/166, BeckRS 2017, 109841) erfolgte kein konkretisierender Vortrag diesbezüglich. Die Beklagte zu 2) trägt hinsichtlich ihrer Entscheidungsstrukturen im Hinblick auf die streitgegenständliche Problematik die sekundäre Darlegungslast, insbesondere hinsichtlich des behaupteten Umstands, dass die Entscheidung unterhalb der Vorstandsebene getroffen worden sei (vgl. LG Paderborn, Urt. v. 07.04.2017, Az. 2 O 118/16). Diese Behauptung ist ohne nähere Begründung nicht glaubhaft. Vielmehr spricht bereits eine tatsächliche Vermutung dafür, dass eine Entscheidung mit dieser Tragweite (unstreitig sind von der streitgegenständlichen Problematik insgesamt mehr als 10 Millionen Fahrzeuge betroffen) nicht unterhalb der Vorstandsebene getroffen werden konnte. Hinzu kommt, dass angesichts der lange bekannten technischen Problematik, die Euro 5-Norm erfüllen zu müssen, ohne dass es gleichzeitig zu (nachteiligen) Leistungsänderungen oder Motorschäden kommt, für den Vorstand der Beklagten zu 2) ein deutlicher Anlass zu einer genaueren Überprüfung der Abläufe in ihrem eigenen Unternehmen bei der Herstellung der Motoren bestanden hätte, als aus Sicht der für die Motorenentwicklung zuständigen Mitarbeiter die Auflösung dieser technischen Problematik auf einmal gelungen war (vgl. LG Krefeld, Urt. v. 19.07.2017, Az. 7 O 147/16, BeckRS 2017, 117776).

Etwas anderes ergibt sich auch nicht im Hinblick auf die Rechtsprechung des BGH mit Urteil vom 28.06.2016, Az. VI ZR 536/15. Insoweit unterscheidet die streitgegenständliche Thematik sich grundsätzlich von der Thematik des zitierten BGH-Urteils. So handelte es sich in diesem BGH-Urteil um einen Fall der Prospekthaftung (§ 826 BGB), wobei es wohl nur ein Vorstandsmitglied der dortigen Beklagten gegeben hat und der BGH den personellen Charakter der Haftung nach § 826 BGB betont. Vorliegend handelt es sich bei der Beklagten zu 2) um einen großen Autokonzern, bei dem die Entscheidungsstrukturen für Außenstehende nicht einsehbar sind, wobei zu berücksichtigen ist, dass der Begriff des „verfassungsmäßig berufenen Vertreters“ i.S.d. § 31 BGB weit zu verstehen ist, so dass es sich nicht zwingend um ein Vorstandsmitglied handeln muss. Es genügt, dass ihm durch die allgemeine Betriebsregelung und Handhabung bedeutsame wesensmäßige Funktionen der juristischen Person zur selbständigen, eigenverantwortlichen Erfüllung zugewiesen sind und er die juristische Person insoweit repräsentiert (Palandt/Ellenberger, a.a.O., § 31 BGB, Rn. 6, m.w.N.). Hinzu kommt, dass auch nach BGH-Rechtsprechung die Frage der Wissenszurechnung von Organvertretern der juristischen Personen jedenfalls im Rahmen der Arglist nicht logisch-stringent, sondern nur in wertender Betrachtung zu entscheiden ist (vgl. BGH NJW 1996, 1339, m.w.N.).

Daraus folgt, dass bereits aufgrund des bestehenden enormen Informationsgefälles zwischen den Kunden und der Beklagten zu 2) diese jedenfalls im Rahmen der sekundären Darlegungslast (ggf. Zwischen-)Ergebnisse der internen Ermittlungen vorzutragen hat. Für die Beklagte zu 2) wäre es möglich, die Entscheidungsstrukturen hinsichtlich der streitgegenständlichen Problematik so nachvollziehbar darzulegen, ohne einzelne Personen der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung auszusetzen, dass die oben geäußerte tatsächliche Vermutung widerlegt wird. Ein solcher Vortrag fehlt jedoch.

d)

Der Abschluss des Kaufvertrags und die anschließende Zahlung des Kaufpreises durch die Klagepartei an die Beklagte zu 1) stellte eine Vermögensverfügung dar, die zur Schadensentstehung führen kann und im Falle einer behördlichen Stilllegungsanordnung oder eines anderweitigen behördlich veranlassten Verlusts der Zulassung bzgl. des Fahrzeugs auch führen wird. Die Beklagte zu 2) handelte in der Absicht, den Verkäufer als Dritten i.S.d. § 263 StGB zu bereichern. Die unmittelbare Drittbereicherung insoweit vorsatzloser Zwischenhändler stellt sich als notwendige Voraussetzung der Erlangung eines eigenen Vermögensvorteils dar, weil ohne diese kein breiter

Vertrieb der Fahrzeuge möglich wäre (LG Krefeld, a.a.O.). Die Bereicherungsabsicht bestand jedenfalls hinsichtlich aller mit der Beklagten 2) geschäftlich verbundener Händler, unabhängig davon, ob es sich um Neu- oder Gebrauchtfahrzeuge handelte. Insbesondere war der Beklagten zu 2) bewusst, dass die Fahrzeuge mit dem von ihr hergestellten Motor in der Regel mehrfach durch Händler weiterverkauft werden. Die Beklagte zu 2) muss die wirtschaftlichen Folgen der garantenpflichtwidrig unterlassenen Mitteilung über die streitgegenständliche Software ungeschehen machen, indem sie Schäden erstattet, die für das Vermögen der Klagepartei aus einer möglichen behördlichen Stilllegungsanordnung bzw. aus einem Verlust der Zulassung bzgl. des Fahrzeugs eintreten.

e)

Die Beklagte zu 2) hat die Klagepartei für den Ersatz ihrer Schäden so stellen, wie wenn der auf Grund vorgenannten Täuschung erfolgte Kauf des Fahrzeugs sowie dessen Bezahlung, Übergabe und Übereignung unterblieben wären (§ 249 Absatz 1 BGB).

f)

Daraus folgt, dass die Beklagte zu 2) das Fahrzeug bei Erstattung des gezahlten Kaufpreises zurückzunehmen hat.

Vom Preis sind die aus der Nutzung des Fahrzeugs vom Zeitpunkt der Übergabe bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung gezogenen Vorteile abzuziehen. Sie errechnen sich für das gebrauchte Fahrzeug aus der Multiplikation des Kaufpreises (brutto) von vorliegend 35.965,01 € (die zusätzlichen Kosten für das Selbstabhol-Paket A1 und die Zulassungsbescheinigung Teil II sind insofern nicht Teil des Kaufpreises und daher für die Berechnung des Nutzungersatzes nicht zu berücksichtigen) mit der von der Klagepartei zurück gelegten Fahrstrecke (vorliegend 214.935 km) geteilt durch die beim Kauf zu erwartende restliche Laufleistung. Dazu schätzt das Gericht die für das Fahrzeug zu erwartende gesamte Laufleistung auf 300.000 km sowie die von der Klagepartei zurück gelegte Strecke nach dem für den Zeitpunkt der Außer-Betrieb-Setzung (und gleichzeitig auch für den Schluss der mündlichen Verhandlung) vorgetragenen Kilometerstand. Letzterem ist die Beklagten zu 2) nicht substantiiert entgegen getreten. Die gezogene Nutzungen sind mit dem zu erstattenden Kaufpreis zu saldieren, woraus sich ein Erstattungsbetrag von 10.197,88 € ergibt.

g)

Hinzu kommen Aufwendungen für Kreditkosten in Höhe von 2.524,65 €. Diese wurden durch die Täuschung durch die Beklagte zu 2) adäquat kausal verursacht.

2.

Der Klageantrag zu 2. ist hinsichtlich der Beklagten zu 2) begründet, da sich die Beklagte zu 2) mit der Rücknahme des Fahrzeugs in Annahmeverzug gemäß § 293 BGB befindet. Das Schreiben des Klägers vom 31.08.2017 (Anlage K8), mit dem die Klagepartei die Beklagte zu 2) zur Rücknahme des Fahrzeugs bis spätestens 14.09.2017 Zug um Zug gegen Bezahlung eines Betrages von 12.259,04 € aufforderte genügt den Anforderungen an ein wörtliches Angebot gem. § 295 BGB.

3.

Die Zinsentscheidung ergibt sich aus §§ 286 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 4, 288 Absatz 1 Satz 1 und 2 BGB.

Verzugsbeginn trat hinsichtlich der Beklagten zu 2) bereits mit dem 13.08.2009 (Übergabe des Fahrzeugs), also dem Tag des vorliegenden Delikts, unabhängig von einer Mahnung ein, da sich dieser Anspruch auch aus § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. § 263 Abs. 1 StGB ergibt. Gem. § 286 Abs. 2 Nr. 4 BGB ist der Verzugseintritt im Falle besonderer Gründe unter Abwägung der beiderseitigen Interessen ausnahmsweise auch ohne Mahnung möglich. Um einen solchen besonderen Fall handelt es sich im Falle der Geltendmachung von Schäden, die aus einer unerlaubten Handlung beziehungsweise einer Schutzgesetzverletzung erwachsen. Der so Handelnde unterfällt nicht dem Schutzzweck des § 286 Abs. 1 BGB, der darin besteht, den säumigen Schuldner an seine Zahlungspflicht zu erinnern. Dass § 849 BGB eine Verzinsung des zu ersetzenden Betrages ohne Mahnung nur bei der Entziehung oder Beschädigung einer Sache eintreten lässt, steht dem nicht entgegen (a.A. LG Saarbrücken, BeckRS 2017, 120402), denn § 849 BGB ist insoweit nicht abschließend, sondern als Ausfluss eines allgemeinen Rechtsgedankens zu verstehen (BGH NJW-RR 2008, 918; Palandt/Grüneberg Rn. 25; MüKoBGB/Ernst BGB § 286 Rn. 70; BeckOK BGB/Lorenz BGB § 286 Rn. 37).

Soweit beantragt war daher auf einen Verzinsungsanspruch, wie aus dem Tenor ersichtlich zu erkennen. Ob der Klagepartei sogar ein Verzinsungsanspruch in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 13.08.2009 zustehen würde, kann dahin stehen, da das Gericht dem Kläger insoweit nicht mehr zusprechen kann als beantragt war.

4.

Die Klagepartei hat aus § 823 Abs. 2 BGB i.v.m. § 263 StGB einen Anspruch auf Freistellung hinsichtlich der beantragten vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten.

Dass diese Kosten durch die Täuschung durch die Beklagte zu 2) adäquat kausal verursacht wurden, ergibt sich schlüssig aus dem unstreitigen Teil des Sachverhalts, insbesondere aus der Vorlage des als Anlage K8 vorgelegten Schreibens.

Der von Betrag von 958,19 € ergibt sich aus dem zutreffenden Ansatz eines Gegenstandswertes von jedenfalls 12.259,04 € und einer angemessenen Geschäftsgebühr von 1,3.

Der insoweit ebenfalls bestehende Verzinsungsanspruch ergibt sich aus §§ 286 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 4, 288 Absatz 1 Satz 1 und 2 BGB. Jedenfalls seit 15.09.2017, wie beantragt, war entsprechend obiger Begründung zu 3. Verzug gegeben

C.

I.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 91, 92 Abs. 1 ZPO und entspricht dem anteiligen Unterliegen der Parteien.

II.

Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit folgt aus § 709 Satz 1 ZPO.

D.

Der Streitwert war in Ansehung des klägerischen Leistungsantrags zu 1. in Höhe von 12.259,04 € und des Leistungsantrags zu 5. in Höhe von 2.524,65 EUR festzusetzen auf 14.783,69 €. Die Verzinsungsanträge und der Antrag auf Freistellung von Anwaltskosten erhöhen den Streitwert gem. § 4 ZPO nicht. Der Antrag auf Feststellung von Annahmeverzug hat keinen eigenständigen wirtschaftlichen Wert.

Rechtsbehelfsbelehrung: *W. Hoffe*

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Oberlandesgericht Nürnberg
Fürther Str. 110
90429 Nürnberg

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Landgericht Nürnberg-Fürth
Fürther Str. 110
90429 Nürnberg

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss